

moving away from a purely descriptive nature, is truly critical, thus bringing food for thought to readers.

Barcelona

ALTAGRACIA CUEVAS-ARTHUR

*Strong, S.I., Katia Fach Gómez, Laura Carballo Piñeiro: Comparative Law for Spanish-English Speaking Lawyers. Legal Cultures, Legal Terms and Legal Practices/Derecho comparado para abogados anglo- e hispanoparlantes. Culturas jurídicas, términos jurídicos y prácticas jurídicas. – Cheltenham u. a.: Edward Elgar 2016. XLVIII, 672 pp.*

Die Autorinnen *Strong, Fach Gómez* und *Carballo Piñeiro* adressieren ihr Werk hauptsächlich an die rechtsberatende Praxis. Für das rechtswissenschaftliche Studium oder die Wissenschaft bietet es darüber hinaus einen breiten Fundus an Themen und ermöglicht einen ersten Zugang zu fremden Rechtsordnungen. Hauptziel des Werkes ist es, juristische Grundbegriffe zu erläutern und einzuordnen, um Sprachbarrieren abzubauen. Begriffe werden in ihrem Kontext erklärt, sind fettgedruckt und werden nach jedem Kapitel gelistet. Die Veranschaulichung großer rechtsvergleichender Linien oder ein historisch anknüpfender Vergleich stehen nicht im Fokus des Buches.

Das Werk ist in fünf Teile gegliedert. Einer Einleitung folgen Teil II zu den Rechtsquellen, Teil III zu einzelnen Rechtsgebieten, Teil IV zu praxisrelevanten Themen und ein abschließender Teil V mit Selbsttests zu den vorherigen Kapiteln. Die einzelnen Kapitel der fünf Teile enthalten jeweils eine englische und eine spanische Textfassung. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den beiden Sprachfassungen – abgesehen von der Einleitung und den bilingualen Kapitelzusammenfassungen – nicht um Eins-zu-eins-Übersetzungen handelt: „the content in each section varies, in some cases significantly, since the English sections are targeted towards native Spanish speakers while the Spanish sections are aimed towards native English speakers“ (S. 9). Als „native German speaker“ fühlt man sich zunächst etwas verloren und beginnt sodann munter zwischen den Sprachfassungen hin- und herzuspringen.

Das Werk befasst sich mit englisch- und spanischsprachigen Rechtsordnungen. Als Vergleichsrechtsordnungen werden England und die USA im englischsprachigen Raum sowie Spanien und Mexiko im spanischsprachigen Raum in den Blick genommen (S. 5). Auf die Möglichkeit der Rechtsetzung auf mehreren Ebenen weist das Werk hin (vgl. z. B. S. 5 Fn. 9–12, S. 273, 323) und schärft damit den Blick für Mehrrechtsordnungen, ohne sich in einzelnen Verästelungen zu verlieren.

1. Die kurze Einführung verdeutlicht am Beispiel des Notariats („notary-notario“) zunächst das Gefahrenpotenzial falscher (Rechts-)Freunde (Kap. 1, S. 3 ff.). Besonders positiv hervorzuheben sind die Erläuterungen zu den unterschiedlichen Kommunikationskulturen („high context societies“ und „low context societies“), die zwar nur eine grobe Einteilung darstellen können („sociological research can only provide broad generalizations“), grenzüberschreitend tätige Juristen aber dennoch an die erforderliche Kommunikationssensibilität

erinnern (Kap. 2, S. 17 ff.). Kapitel 2 schließt mit einer detaillierten Deskription der Juristenausbildung und des Anwaltsberufs in den Vergleichsrechtsordnungen.

2. Im Mittelpunkt von Teil II stehen die Rechtsquellen. Kapitel 3 gibt einen Überblick über die verschiedenen Rechtsquellen sowie deren Anwendung und Auslegung. Kapitel 4 widmet sich den legislativen Rechtsquellen, während Kapitel 5 Gerichtsentscheidungen und Kapitel 6 die Rolle der Wissenschaft in den Blick nimmt. Zu allen Rechtsquellen haben die Autorinnen Auszüge aus der Rechtspraxis zusammengetragen, die dem geneigten Leser die Arbeit in der fremden Rechtsordnung näherbringen sollen. Insgesamt verschafft das Werk seinen Lesern damit von kulturellen Aspekten über rechtliche Grundprinzipien bis zur Bestimmung, Anwendung und Auslegung der Rechtsquellen einen breiten Einblick.

3. Teil III ist unterteilt in ein materiell-rechtliches Kapitel 7 und ein verfahrensrechtliches Kapitel 8. Ziel der Autorinnen ist es nicht, ein umfassendes Bild der einzelnen Rechtsgebiete zu zeichnen. Vielmehr werden Grundkonzepte und juristisches Vokabular vorgestellt, um den Lesern einen Einstieg in die Rechtsgebiete zu ermöglichen: „As will quickly become apparent, each subsection is quite short and does not provide a detailed analysis of any particular issue. Instead, the aim is to help readers develop their bilingual legal skills by introducing basic vocabulary and comparative legal principles within each subject matter heading“ (S. 265).

Das materiell-rechtliche Kapitel 7 enthält Ausführungen zum Verfassungsrecht, Schuldrecht, Strafrecht, Einwanderungsrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht und Völkerrecht. Im Abschnitt zum Verfassungsrecht werden neben den Grundrechten die tragenden Staatsprinzipien benannt. Zum spanischen Verfassungsrecht beispielsweise identifiziert das Werk die Demokratie, die Monarchie sowie den Autonomiestatus der Autonomen Gemeinschaften als Staatsprinzipien. Dem sei in dieser Rezension die Grundregel der Kompetenzverteilung zwischen Einheitsstaat und den Autonomen Gemeinschaften für das Zivilrecht hinzugefügt: Welche Autonomen Gemeinschaften eine eigene Gesetzgebungskompetenz haben, ergibt sich aus Art. 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der spanischen Verfassung: „[d]ort wo solche existieren“. Damit sind jedenfalls die Territorien gemeint, in denen bereits vor Inkrafttreten der spanischen Verfassung (1978) Sonderrechte existierten.<sup>1</sup>

Zum Schuldrecht gliedert sich der englischsprachige Teil in *contract law* und *tort law* (S. 272 ff.), der spanischsprachige Teil in *contratos* und *obligaciones extracontractuales* (S. 322 ff.). Die Begriffe „Delikt“ und „gesetzliche Schuldverhältnisse“ werden im spanischsprachigen Teil gleichgesetzt: „La mayoría de los países hispanoparlantes distinguen dentro del derecho de obligaciones entre contratos y delitos, o lo que es lo mismo, obligaciones contractuales y extracontractuales.“<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Peter Stadler, Das interregionale Recht in Spanien (2008) 19; Erik Jayme, Rechtsspaltung im spanischen Privatrecht und deutsche Praxis, RabelsZ 55 (1991) 303, 309; Aragón, Baskenland, Galicien, Katalonien, Navarra.

<sup>2</sup> Ebenso Manuel Moguel Caballero, Obligaciones civiles contractuales y extracontractuales (2004) 177 ff. (zum mexikanischen Schuldrecht).

Im Vergleich zum deutschen Recht erklärt sich dies daraus, dass sowohl der spanische als auch der mexikanische *Código Civil* dem französischen Vorbild<sup>3</sup> folgend keine allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung enthalten. Zum Vertragsrecht und zum Deliktsrecht benennt das Werk Schlüsselkonzepte der Vergleichsrechtsordnungen. Spezielle Fragen wie beispielsweise die nach der Bindung an das Angebot werden aufgeworfen (S. 275); deren Beantwortung wird hingegen anderen Quellen überlassen.<sup>4</sup> Wenngleich auf die essenzielle Bedeutung der Rechtsprechung hingewiesen wird, kommt die Beschreibung der Grundkonzepte nahezu ohne Beispiele im Text und in den Fußnoten aus: „When working in this field, it is critically important to consider the case law relating to the provision in question, since many constitutional principles can only be understood through judicial decisions“ (S. 270).

Das prozessuale Kapitel beinhaltet Ausführungen zum Zivilverfahren, zum Strafverfahren und zur Handels- und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. Zum englischen Zivilverfahren gibt das Werk einen guten Überblick: Es beschreibt die wichtigsten Verfahrensvorschriften der *Civil Procedure Rules* (CPR), insbesondere zu *default judgments*, *group litigation orders*, *disclosure*, *search orders*, *freezing orders* und *contempt of court* (S. 378 ff.).

Eine rechtsvergleichende Summe darf von den Kapitelzusammenfassungen nicht erwartet werden und würde das Ziel des Werkes übertreffen.

4. Über die Rechtslehre hinaus behandelt Teil IV mit dem Entwerfen von Schriftsätzen an Gerichte und Schiedsgerichte (Kap. 9), dem Fertigen von Vertragsentwürfen (Kap. 10) und der Gestaltung interner und externer Korrespondenz (Kap. 11) praxisrelevante Themen. Ziel der Autorinnen ist es, den Lesern die Praxis der Vergleichsrechtsordnungen aufzuzeigen, um ihnen unangenehme *Fauxpas* im Auslandsrechtsverkehr zu ersparen (S. 7, 14).

5. Der Charakter eines Studienbuches tritt besonders deutlich in Teil V hervor: Hier soll das Gelernte anhand einer Übung zu einem Gerichtsverfahren (Kap. 12) und einer Übung zu einer Vertragsgestaltung (Kap. 13) getestet werden.

6. Insgesamt schafft das vorliegende Buch ein bemerkenswertes *Novum*, indem es eine Zwitterstellung zwischen den klassischen rechtsvergleichenden Werken und einem Rechtswörterbuch einnimmt: Einerseits hat es den Charakter eines rechtsvergleichenden Handbuchs, das eine Fülle von Rechtsinstituten aus englisch- bzw. spanischsprachigen Staaten gegenüberstellt und einordnet. Andererseits ermöglicht der bilinguale Aufbau des Buches dem Leser die Überwindung englischer bzw. spanischer Sprachbarrieren.

Hamburg

DENISE WIEDEMANN

---

<sup>3</sup> Vgl. zum französischen Recht *Konrad Zweigert / Hein Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung<sup>3</sup> (1996) 546.

<sup>4</sup> Vgl. zur Widerruflichkeit des Angebots im angloamerikanischen Recht *Zweigert / Kötz*, Einführung (Fn. 3) 351.

